

# Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

**Bereicherungsansprüche in  
Mehrpersonenverhältnissen (2)**

# Wintersemester 2019/20

- **Seminar *Römisches Erbrecht***
  - dienstags, 18-20 Uhr
  - Schwerpunktstudium : Referat und Seminararbeit
  - Vorbesprechung: Di, 9.7.19, 17 ct, RuW 1.301
- **Kolloquium *Keilschriftrechtsgeschichte***
  - donnerstags, 14-16 Uhr
  - Schwerpunktstudium: Klausur

# Mängel der Anweisung

- Problem:  
**Zurechenbarkeit** der Zuwendung als Leistung im Valutaverhältnis mittels der fehlerhaften Anweisung
- Lösung:  
Grundsätze der **Rechtsscheinhaftung**

## **Beispielsfall 60 (Fehlende Anweisung):**

C ist bei B als Putzmann angestellt. Beim Aufräumen des Büros des B findet er auf dessen Schreibtisch ein ausgefülltes, aber nicht unterschriebenes Scheckformular der A-Bank. Als C den Scheck dort vorlegt, bemerkt A die fehlende Unterschrift nicht und löst den Scheck ein.

Kann A nach Aufklärung des Sachverhalts die Rückzahlung der Summe von C verlangen?

# Beispielsfall 60 (Fehlende Anweisung):

A gegen C auf Rückzahlung gemäß § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz des Geldes
  - Durch Leistung: Leistung A – C?
    - Empfängerhorizont des C: gar keine Leistung
    - Leistungszweck: (-) mangels Anweisung des B
      - keine vorrangige Leistungsbeziehung B – C
      - keine Schutzwürdigkeit des C wegen Bösgläubigkeit (Kenntnis des Empfängers heute auch von Rspr. nicht mehr verlangt)
- Daher: Direkte Nichtleistungskondition im Verhältnis A – C

Ähnliche Fälle (Rspr.):

- Anweisung durch Geschäftsunfähigen (Schutzzweck der §§ 104 ff.)
- Gefälschte Überweisung (bei fehlender Veranlassung durch B *muss* A direkt bei C kondizieren)

## Beispielsfall 61 (Fehlerhafte Anweisung):

B übergibt dem C zur Begleichung einer Rechnung einen Scheck, der auf die A-Bank gezogen ist. Kurz darauf sperrt B den Scheck bei der A, weil es unerwartete Probleme im Verhältnis zu C gibt. A bestätigt die Sperre, B verlangt von C die Rückgabe des Schecks. C, der von der Sperre nichts wusste, legt jedoch den Scheck bei der A vor, die diesen infolge eines Versehens auch einlöst.

Kann A von C die Rückzahlung des Scheckbetrags verlangen?

# Beispielsfall 61 (Fehlerhafte Anweisung):

A gegen C auf Rückzahlung gemäß § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Geld
- Durch Leistung: Leistung A – C?
  - Empfängerhorizont des C: ursprünglich Scheckeinlösung = Erfüllung des B und damit Leistung
  - Leistungszweck: wegen Sperrung des Schecks (-): kein entsprechender Wille und Zweckbewusstsein des B mehr
  - Schutzwürdigkeit des C: (-) aufgrund Rückforderung des Schecks durch B (anders, wenn diese fehlt: bei Veranlassung der Zuwendung entsprechende Zurechnung)

→ Direkte *Nichtleistungskondition* im Verhältnis A – C

# Vertrag zugunsten Dritter

- Problem:

Beim echten Vertrag zugunsten Dritter wegen § 328 Abs. 1 und § 335 BGB **zwei „Leistungsempfänger“**

- Lösung:

- **Abwicklung „übers Eck“** nach allgemeinen Wertungskriterien
- Differenzierung nach „**stärkerem Gewicht**“ des jeweiligen **Leistungszwecks** (z.B. bei Versorgungsfällen)



## Beispielsfall 62:

Der verwitwete Bauer S ist alt geworden. Er übergibt daher seinem Sohn G den Hof. Im Übergabevertrag verpflichtet sich G nicht nur zur Unterhaltsleistung gegenüber seinem Vater, sondern auch zur Zahlung einer Rente an seine Schwester D. G zahlt zwei Jahre lang, dann wird der Übergabevertrag infolge einer Anfechtung nichtig.

Von wem kann G kondizieren?

# Beispielsfall 62:

## A. Leistungen an den Vater S:

Leistungskondiktion gemäß § 812 I 1 1. Alt. gegen S als Vertragspartner

## B. Leistungen an die Schwester D:

- Problem: Leistungszuständigkeit?
  - D Gläubigerin nach §§ 328 I, 330 S. 2
  - S gemäß § 335 ebenfalls forderungsberechtigt
- Wertung nach Risikoverteilung (Einwendungen, Insolvenzrisiko):
  - Hier nicht hilfreich, da wegen § 334 Anspruch der D quasi abhängig vom Anspruch des S
  - Aber: Jedenfalls bei Versorgungsverträgen unentgeltliche Zuwendung (hier im Verhältnis S – D)
    - Direktkondiktion im Verhältnis G – D gemäß § 822

Ähnlich: „erst recht“ beim unechten Vertrag zugunsten Dritter (Empfänger ohne eigenes Forderungsrecht)

# Leistung auf fremde Schuld

- Drittleistung gemäß §§ 267, 268 BGB auf vermeintlich bestehende Schuld
- Regelmäßig **zwei Leistungszwecke**:
  - *solvendi causa* gegenüber Gläubiger
  - *donandi* oder *obligandi causa* gegenüber Schuldner
- Eigene Tilgungsbestimmung oder veranlasste Drittleistung?

## Beispielsfall 63:

Der Gemischtwarenhändler S verlangt von G Schadensersatz: Dessen schlecht beaufsichtigter Sohn habe die Schaufensterscheibe des S eingeworfen. G zahlt daraufhin. Später stellt sich allerdings heraus, dass nicht der Sohn des G der Übeltäter war, sondern dessen Kumpel, der Sohn des D.

Bei wem kann G kondizieren?

# Beispielsfall 63:

G gegen S auf Rückzahlung gemäß § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Geld
- Durch Leistung:
  - Empfängerhorizont des S: Leistung des G
  - Leistungszweck: G wollte eigene Schuld begleichen, nicht die des D
    - § 267 (-), Schuld des D bleibt bestehen
    - Leistung (+)
- Ohne Rechtsgrund: (+)
  - (+)

G gegen D auf Rückzahlung gemäß § 812 I 1 1./2. Alt.

- V.: Leistung auf Schuld des D mit Folge des § 267
- Wahlrecht zwischen Kondiktionen infolge „Umdirigierens“ der Leistung? (Änderung der Tilgungsbestimmung)
  - nach h.M. (-)

# Irrtum über Leistenden und Leistungsempfänger

- Maßgeblichkeit der Zweckbestimmung des Leistenden (Lit.)
- Maßgeblichkeit des Empfängerhorizonts beim Leistungsempfänger (BGH)

## Beispielsfall 64:

S vereinbarte mit der „Idealheim-GmbH“ die schlüsselfertige Errichtung eines Wohnhauses zu einem garantierten Festpreis. Obgleich S keine Vollmacht erteilt hatte, trat der Geschäftsführer der GmbH, der Architekt A, gegenüber dem Bauunternehmer G als Vertreter des S auf. Nach Fertigstellung des Hauses verlangt G von S den vereinbarten Preis. S meint aber, er habe nur mit der GmbH zu tun und verweigert die Zahlung gegenüber G.

Zu Recht?

# Beispielsfall 64:

## G gegen S auf Zahlung des Preises

– I. AGL: Vertrag

aber mangels wirksamer Vertretung durch A (-): (weder Vollmacht, noch Duldungs- oder Anscheinsvollmacht)

– II. AGL: § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Bauleistung

- Durch Leistung des G:

- Leistungszweck: solvendi causa des vermeintlichen Vertrags aus Sicht des G

- Empfängerhorizont des S: G = Gehilfe der I-GmbH bei deren Leistung

- Problem: Wessen Perspektive soll relevant sein?

- BGH: Empfänger → § 812 (-), Haftung der I-GmbH nach § 179 (aber: Insolvenzrisiko!)

- Lit.: Leistender → § 812 (+), Schutz des Empfängers durch § 818 III nach Zahlung des Preises an I-GmbH



# Zessionsfälle

- Vergleichbarkeit mit Anweisungsverhältnissen
- Wirkung der Abtretung:  
Zwei- statt Dreipersonenverhältnis

## Beispielsfall 65:

B hat seinen Bauernhof bei A feuerversichert. Außerdem hat er von C ein hohes Darlehen erhalten. Als es dem B dennoch finanziell immer schlechter geht, brennt er seinen Hof nieder. Die Versicherungsforderung tritt er an C ab, der sofort Zahlung von A verlangt und diese tatsächlich auch vorbehaltlos erhält. A ermittelt allerdings auf einen Wink aus der Nachbarschaft des B hin wegen der zweifelhaften Umstände und deckt die Brandstiftung auf.

Kann A von C jetzt Rückzahlung der Versicherungssumme verlangen?

# Beispielsfall 65:

A gegen C auf Rückzahlung gemäß § 812 I 1 1. Alt.

- Vgl. Anweisungsfälle:  
Angewiesener gegen Empfänger bei Mangel im Deckungsverhältnis; hier: kein Versicherungsfall
- An sich Leistungsbeziehung A – B vorrangig (so BGH)
- Problem: B insolvent
- Aber: Durch wirksame Abtretung besteht gar kein Dreipersonenverhältnis mehr; C neuer Gläubiger anstelle des B (Leistungszweck!)  
→ Leistungskondiktion A – C (+)  
(Insolvenzrisiko des B geht zulasten des Darlehensgläubigers C)

# Leistung und Bereicherung in sonstiger Weise

- Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 BGB
- Verbrauch und Verarbeitung fremder Sachen
- Einbau fremder Sachen

## Beispielsfall 66:

Der Baustoffhändler G liefert an den Bauunternehmer D unter Eigentumsvorbehalt Baumaterial. D baut dieses Baumaterial noch vor Zahlung des Kaufpreises aufgrund eines Bauvertrags im Hausgrundstück des S ein. Kurz darauf wird D insolvent.

Kann G jetzt von S den Wert des Materials ersetzt verlangen?

# Beispielsfall 66:

G gegen S auf Ersatz der Materialkosten

- I. Vertrag: (-)
- II. Quasi-Vertrag (GoA, etc.): (-)
- III. EBV: (-), Eigentumserwerb gemäß § 946
- IV. Delikt: (-), kein Verschulden des S
- §§ 951 I 1, 812 I 1 2. Alt., 818 II (Eingriffskondiktion)
  - Rechtsgrundverweisung
  - Etwas erlangt: Eigentum am Baumaterial
  - In sonstiger Weise: = nicht durch Leistung
    - Weder aus Sicht des G noch aus Sicht des S Leistung (im Verhältnis zwischen G und S! Zum Verhältnis D-S siehe unten)
    - Wertausgleich für Eigentumsverlust über §§ 946, 951
  - Auf Kosten des G
  - Ohne rechtlichen Grund
  - Anspruch an sich (+)

# Beispielsfall 66:

- Aber: Vorrang der Leistungsbeziehung D – S?  
(Ausschluss eines Erwerbs in sonstiger Weise?)
- Vergleich mit rechtsgeschäftlicher Übereignung:  
dann nämlich wirksamer und kondiktionsfester  
Erwerb des S gemäß §§ 932, 935 mit der Folge  
des § 816 I 1 gegen D  
→ entsprechende Anwendung der gesetzlichen  
Wertung (anders bei unentgeltlichem Einbau,  
Bösgläubigkeit oder Abhandenkommen)  
→ Anspruch G gegen S (-), G muss sich an D  
halten
- **Beachte: hier nicht Subsidiaritätsdogma  
entscheidend, sondern gesetzliche Wertung!**